

Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung)

vom 6. Dezember 2015

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes,

im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,

in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,

geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

I. Allgemeines

1. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Korinther 3,11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden «Landeskirche») lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

³ Die Landeskirche nimmt namentlich in Gottesdiensten durch Verkündigung auf Grundlage der Bibel und das Feiern der Sakramente, im Religionsunterricht, in der Diakonie und Seelsorge ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag wahr. Sie gibt den Glauben an die heutige Generation und an nachfolgende Generationen weiter.

⁴ Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete und in ihm versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund.

⁵ Sie versteht ihren Missionsauftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen.

⁶ Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

¹ Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.

² In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

³ Sie versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

⁴ Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben auch in zeitgemässen liturgischen Formulierungen zum Ausdruck.

⁵ Ihre Mitglieder sind in ihrem Bekennen frei.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

¹ Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

² Sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen oder für die eine einheitliche Regelung sinnvoll ist.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

¹ Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und beteiligt sich am kirchlichen Auftrag in der Schweiz.

² Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen des SEK und überkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 6 Ökumene

¹ Die Landeskirche ist zur Einheit der Kirche Jesu Christi berufen.

² Sie ist mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) über den SEK verbunden. Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

³ Im Kanton arbeitet sie mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

§ 7 Interreligiöser Dialog

¹ Die Landeskirche setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen und leistet so einen Beitrag für den religiösen Frieden.

² Sie pflegt den Dialog mit Religionsgemeinschaften.

2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist gemäss der Verfassung des Kantons Luzern¹ eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in Kirchgemeinden.

² Sie organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen.

³ Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen. Ergänzend gelten zudem die verfassungsrechtlichen Prinzipien und die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

§ 9 Stimmrecht

¹ In den Angelegenheiten der Landeskirche oder einer ihrer Kirchgemeinden verfügt über das Stimmrecht, wer

- a. Mitglied gemäss § 13 f. ist;
- b. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- c. nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

² Für das Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar, sofern die persönlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sind.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Inpflichtnahmen

¹ Der Synodalrat ordnet an:

- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der landeskirchlichen Organisation;
- b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

¹ Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1)

- 2 Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.
- 3 Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in Pflicht genommen.
- 4 Die Synode kann die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

- 1 Mitglieder der Synode, des Synodalrates oder der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.
- 2 In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, des Rechnungsprüfungsorgans oder des Kirchgemeindepardaments nur einem dieser Organe angehören.
- 3 Das kirchliche Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.
- 4 Der Ausstand wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 12 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt
 - a. für landeskirchliche Gremien am 1. Juli;
 - b. für Kirchgemeinden am 1. August.
- 3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
- 4 Im kirchlichen Gesetz können Amtszeitbeschränkungen vorgesehen werden.
- 5 Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt auch dann bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

3. Mitgliedschaft

§ 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche

- 1 Die Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Zur Landeskirche gehört, wer Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern ist.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind.
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und die Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

² Die Kirchenmitglieder üben alle Rechte und Pflichten in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes aus.

³ Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

§ 15 Eintritt und Austritt

Das Recht in die Kirche einzutreten und aus ihr auszutreten, ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz enthält hierzu die besonderen Bestimmungen.

II. Kirchgemeinden

§ 16 Auftrag

- 1 Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen um.
- 2 Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebietes, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.
- 3 Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen nah und fern, besonders den Benachteiligten.
- 4 Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und unterstützen die landeskirchliche Organisation in ihrem Auftrag.

§ 17 Rechtsstellung

- 1 Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Sie verfügen im Rahmen des übergeordneten Rechts über hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 18 Gemeindeautonomie

- 1 Die Autonomie der Kirchgemeinden ist gewährleistet. Das kirchliche Gesetz bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum.
- 2 Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.
- 3 Sie können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Synode.
- 4 Die Kirchgemeinden unterliegen der Aufsicht durch den Synodalrat.

§ 19 Bestand

- 1 Die bestehenden Kirchgemeinden werden in einer Verordnung aufgeführt.
- 2 Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.
- 3 Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.
- 4 Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

§ 20 Grösse

- 1 Jede Kirchgemeinde soll eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.
- 2 In jeder Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat.

§ 21 Organe

- 1 Die Organe der Kirchgemeinde sind insbesondere:
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
 - b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament;
 - c. der Kirchenvorstand;
 - d. das Rechnungsprüfungsorgan.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament trägt, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.
- 3 Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten dort, wo es sinnvoll oder notwendig erscheint, mit kirchlichen und politischen Behörden und Stellen sowie mit weiteren Institutionen zusammen.

² Mittels Vereinbarung oder Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Zweckverband können sie sich untereinander, mit Einwohnergemeinden, mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der landeskirchlichen Organisation, mit dem Kanton, mit anderen Körperschaften oder mit externen Leistungserbringern in besonderer Weise formieren.

³ Vereinbarungen oder Mitgliedschaften dürfen den Interessen der Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

III. Landeskirchliche Organisation

1. Allgemeines

§ 23 Auftrag

¹ Die landeskirchliche Organisation wahrt die innerkirchliche Einheit.

² Sie leistet gemeindeübergreifende Aufgaben. Hierunter fallen namentlich:

a. die Wahrnehmung der Pflichten, welche sich aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben, wie die Vertretung der Reformierten gegenüber den staatlichen Behörden;

b. unterstützende und entlastende Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Seelsorge und Verwaltung;

c. die Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft.

§ 24 Organe

Die Organe der Landeskirche sind:

a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;

b. die Synode;

c. der Synodalrat;

d. die Schlichtungsstelle.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodewahlkreisen die Mitglieder
 - a. der Synode;
 - b. des Verfassungsrates gemäss § 61.
- ² Sie stimmt ab über
 - a. Initiativen (§ 26);
 - b. Referenden (§ 27);
 - c. Total- oder Teilrevisionen der Kirchenverfassung (§§ 59-61);
 - d. Erlasse, welche die Synode der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.

Für Stimmrechtsbescheinigungen sind die jeweiligen Kirchenvorstände zuständig. Sinngemäss gelten die Bestimmungen der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung².

§ 26 Initiative

- ¹ Mit der Initiative können mindestens 600 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert zwölf Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zuhanden der Synode beim Synodalrat einzureichen.
- ² Initiativen enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.
- ³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, erlässt sie dieses, vorbehaltlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehren ab, wird es den Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung vorgelegt.
- ⁴ Stimmt die Synode dem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt sie ihn wie ein von ihr ausgearbeitetes kirchliches Gesetz dem fakultativen Referendum.

² Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

Lehnt sie ihn ab, wird das Begehren, mit oder ohne Antrag der Synode, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Synode kann dabei einen Gegenentwurf vorlegen.

⁵ Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie wahren.

§ 27 Referendum

¹ Die Änderung der Kirchenverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Die Synode kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.

³ Mit dem fakultativen Referendum können mindestens 500 Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

- a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von kirchlichen Gesetzen;
- b. jährliches Budget
- c. Beschlüsse über Bestandes- und Gebietsänderungen von Kirchgemeinden (§§ 19 f.);
- d. finanzielle Beschlüsse:
 1. freibestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, wenn sie 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation überschreiten; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.
 2. den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation
 3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation handelt.
- e. Erlasse, welche die Synode dem fakultativen Referendum unterstellt.

⁴ Das Begehren ist innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Synodalrat einzureichen.

⁵ Muss diese Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen.

3. Synode

a. Organisation

§ 28 Stellung

¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche.

² Sie ist das gesetzgebende Organ und hat die Oberaufsicht.

³ Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

¹ Die Synode besteht aus 60 in Wahlkreisen gewählten Synodalen.

² Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen.

⁴ Die Synode beschliesst vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

⁵ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

⁶ Keine Kirchgemeinde darf in der Synode mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen vertreten sein.

§ 30 Wahlverfahren

¹ In die Synode wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskirche, das im betreffenden Wahlkreis von mindestens zwanzig Stimmberechtigten auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagen wird.

² Werden in einem Wahlkreis

- a. mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt die Wahl im Proporzverfahren;
- b. nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze frei sind, erfolgt eine stille Wahl. Für die nicht besetzten Sitze findet eine Ergänzungswahl im Majorzverfahren statt.

³ Im Übrigen gelten für die Synodewahlen sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes³, soweit das kirchliche Gesetz nicht eine andere Regelung enthält.

§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung

¹ Alle vier Jahre findet in der ersten Hälfte des Monats Mai eine Gesamterneuerung statt.

² Auf Einladung des Synodalrates versammelt sich die erneuerte Synode anschliessend zur konstituierenden Sitzung.

§ 32 Sitzungen

¹ Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Es können ausserordentliche Synoden stattfinden.

² Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

³ Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

⁴ Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

b. Aufgaben

§ 33 Wahlen

¹ Die Synode wählt

³ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10).

- a. an der konstituierenden Sitzung sowie an der zweiten ordentlichen Frühjahressitzung aus ihrer Mitte
 1. das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident);
 2. die Personen in anderen Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode
- b. an der konstituierenden Sitzung
 1. die Mitglieder des Synodalrates, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle sowie aus deren Mitte ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
 2. die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen;
 3. für ihre eigene Amtsdauer die Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt ist.

² Das Synodepräsidium kann ein Mal wiedergewählt werden, die anderen Personen in Funktionen gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 34 Rechtsetzung

¹ Die Synode beschliesst, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, über Erlass, Änderung oder Aufhebung

- a. der Kirchenverfassung;
- b. der Kirchenordnung, welche als kirchliches Gesetz namentlich das kirchliche Leben und die kirchlichen Dienste regelt;
- c. der Organisationsgesetze für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden;
- d. des Personalgesetzes für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation;
- e. von Rechtssätzen über den Finanzhaushalt, den Finanzausgleich und über Beiträge und Darlehen an Kirchgemeinden;
- f. von Rechtssätzen über die Entschädigung der Synodalen, der Mitglieder des Synodalrates und der Schlichtungsstelle sowie der von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen;
- g. von Bestimmungen über die Publikation von landeskirchlichen Beschlüssen und Erlassen;
- h. von Vereinbarungen und Rechtssätzen über den Datenschutz in kirchlichen Angelegenheiten;

- i. von weiteren Rechtssätzen, die gestützt auf die Kirchenverfassung ergehen.
- ² Die Synode erlässt die wichtigen Rechtssätze in der Form von kirchlichen Gesetzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen gehören die Bestimmungen, für welche durch besondere Vorschrift ausdrücklich ein kirchliches Gesetz vorgesehen wird, und Bestimmungen:
- a. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Landeskirche;
 - b. über die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe;
 - c. zum Verfahren.
- ³ Die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze werden zwei Mal beraten.

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

- ¹ Die Synode nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation. Sie behandelt grundlegende Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen.
- ² Sie entscheidet, soweit die Finanzkompetenz nicht dem Synodalrat zusteht,
- a. über die Aufnahme von Anleihen;
 - b. über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken;
 - c. über Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen;
 - d. über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.
- ³ Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss § 27 und Teil V. dieser Kirchenverfassung.

§ 36 Weitere Aufgaben

- ¹ Der Synode kommen weitere Aufgaben zu:
- a. Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen sowie Erhaltung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren;
 - b. Prüfung der Gültigkeit der Synodewahlen;
 - c. Behandlung von Initiativen, synodalen Vorstössen, sowie Petitionen und Behandlung von Resolutionen;

- d. Beschlussfassung über das Gesangbuch und über verbindliche liturgische Elemente;
 - e. Regelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie Vereinbarungen mit solchen, soweit nicht das kirchliche Gesetz diese Befugnis dem Synodalrat überträgt;
 - f. Genehmigung zur Schaffung und Aufhebung von landeskirchlichen Pfarrstellen und Fachstellen;
 - g. alle übrigen Aufgaben, welche die Synode gestützt auf diese Kirchenverfassung oder aufgrund von kirchlichen Gesetzen wahrzunehmen hat.
- ² Der Synode können vom Synodalrat weitere in seiner Kompetenz liegende Geschäfte zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 37 Oberaufsicht

¹ Die Synode hat die Oberaufsicht über den Synodalrat, die administrative Geschäftsführung der Schlichtungsstelle sowie über das Pfarr- und das Diakonatskapitel.

² In der Geschäftsordnung der Synode können weitere Bereiche der Oberaufsicht einer synodalen Kommission übertragen werden.

4. Synodalrat

a. Organisation

§ 38 Stellung

¹ Der Synodalrat ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche und vertritt diese nach aussen.

² Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

³ Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Synodalrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche.
- ² Er konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten durch die Synode.
- ³ Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Synode zu genehmigen ist.

b. Aufgaben

§ 40 Leitung

- ¹ Der Synodalrat hat in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen.
- ² Er unterstützt die Kirchgemeinden in ihren Angelegenheiten und begleitet sie bei der Ausübung ihres Auftrags.
- ³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten und Ziele für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche.
- ⁴ In seinem Planen und Handeln berücksichtigt er die zukünftige Gestalt und Entwicklung der Landeskirche.
- ⁵ Der Synodalrat ist für einen koordinierten Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.

§ 41 Rechtsetzung

- ¹ Der Synodalrat erlässt die Vollziehungsverordnungen.
- ² Soweit ihn die Kirchenverfassung oder ein kirchliches Gesetz dazu ermächtigt, kann er weitere Verordnungen erlassen. Die Synode kann sich die Genehmigung vorbehalten.

§ 42 Aufsicht

- ¹ Der Synodalrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und, nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes, über die kirchlichen Mitarbeitenden aus. Er hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sich in einer

Kirchgemeinde wesentliche Beanstandungen ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen.

² Stellt er Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes einer Kirchgemeinde fest, kann er die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Der Synodalrat entscheidet über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie im einzelnen Fall 1 % und jährlich insgesamt 5 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation nicht übersteigen.

² Berät die Synode über eine Angelegenheit gemäss Absatz 1, kann sie selbst darüber entscheidende.

§ 44 Weitere Aufgaben

¹ Dem Synodalrat kommen alle Aufgaben zu, die er gestützt auf diese Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat und für die nicht ein anderes landeskirchliches Organ zuständig ist, namentlich:

- a. Pflege von ökumenischen und interreligiösen Beziehungen;
- b. Sicherstellung der Verbindung zu staatlichen Stellen;
- c. Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärungen zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen;
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist;
- e. Vorbereiten der Geschäfte der Synode sowie Umsetzung von deren Beschlüssen;
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden, auf deren Antrag;
- g. Schaffung und Aufhebung von Stellen für die Verwaltungstätigkeit der landeskirchlichen Organisation;
- h. Ernennung der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation;
- i. Gestaltung und Anerkennung von Ausbildungen;
- j. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte;

- k. Ordination oder Beauftragung von kirchlichen Mitarbeitenden sowie Amtseinsetzungen;
- l. Entscheid über Beschwerden, soweit diese Kirchenverfassung oder das kirchliche Gesetz dies vorsieht.

² Das kirchliche Gesetz kann die Delegation von bestimmten Sachbereichen vorsehen.

5. Schlichtungsstelle

§ 45 Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Die Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche.
- ² Sie besteht aus je drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 46 Aufgaben, Verfahren

- ¹ Die Schlichtungsstelle vermittelt namentlich in Streitigkeiten
 - a. zwischen Kirchgemeinden;
 - b. innerhalb einer Kirchgemeinde, namentlich zwischen Kirchenvorständen und Mitarbeitenden;
 - c. zwischen Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation;
 - d. innerhalb der landeskirchlichen Organisation.
- ² Die Schlichtungsstelle kann den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten.
- ³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, insbesondere zur Konstituierung und zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

IV. Mitarbeit in der Kirche

1. Grundsatz

§ 47 Vielfalt der Dienste

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene einander ergänzende Dienste. Diese werden durch angestellte Mitarbeitende sowie in freiwilliger Mitarbeit wahrgenommen.

2. Freiwillige Mitarbeit

§ 48 Freiwillige

¹ Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus. Sie tragen das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

² Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation anerkennen und fördern freiwillige Mitarbeit.

3. Kirchliche Mitarbeitende

§ 49 Mitarbeitende

¹ Als Mitarbeitende der Kirchgemeinden gelten namentlich:

- a. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer;
- b. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
- c. Katechetinnen und Katecheten;
- d. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;
- e. Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte;
- f. Mitarbeitende in der Verwaltung.

² Zu den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation gehören Pfar-
rerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen Pfarrämtern sowie andere Mitar-
beitende mit landeskirchlichen Funktionen.

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

¹ Arbeitsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einer unbefristeten öffent-
lich-rechtlichen Anstellung.

² Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere die Wählbarkeit oder Zulas-
sung, die Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mit-
arbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der
Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbei-
tenden der Kirchgemeinde die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen
den Stimmberechtigten übertragen.

4. Pfarr-, Diakonats- und Fachkapitel

§ 51 Stellung und Aufgaben

¹ Das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sind Gremien der landes-
kirchlichen Organisation, in denen sich die Mitarbeitenden der entspre-
chenden Berufsgruppen versammeln.

² Das Pfarrkapitel beschäftigt sich schwerpunktmässig mit religiösen und
theologischen, das Diakonatskapitel schwerpunktmässig mit diakonischen
Fragen.

³ Die Kapitel geben schriftlich Stellungnahmen zu Fragen ab, die ihnen
von der Synode oder vom Synodalrat unterbreitet worden sind.

⁴ Sie können diesen von sich aus ihre Auffassung zu Themen bekannt
geben, die ihren Aufgabenkreis betreffen.

⁵ Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Ge-
setz festgelegt.

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

a. den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern;

b. den Pfarrerinnen und Pfarrern mit landeskirchlicher Anstellung.

- ² Weitere im Kanton Luzern tätige oder wohnhafte Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Wählbarkeit für das Pfarramt besitzen, können aufgenommen werden.
- ³ Das Diakonatskapitel besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in einem kirchlichen Dienst.
- ⁴ Durch kirchliches Gesetz können zu beiden Kapiteln weitere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zugehörig erklärt werden.
- ⁵ Die Kapitel konstituieren sich selbst.

§ 53 Fachkapitel

Die Synode kann für andere Berufsgruppen weitere Kapitel schaffen und deren Stellung und Aufgaben definieren.

V. Finanzordnung

§ 54 Finanzhaushalt

- ¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation verwenden die Kirchensteuererträge und die weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.
- ² Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen werden für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt.
- ³ Das kirchliche Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.
- ⁴ Die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 55 Steuerbezug

- ¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.
- ² Die Synode legt den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation fest.

§ 56 Finanzausgleich

- ¹ Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.
- ² Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der finanziellen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.
- ³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

VI. Rechtspflege

§ 57 Anwendbares Recht

Für die Verwaltungsverfahren in der Landeskirche ist das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴ anwendbar, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 58 Rechtsweg

- ¹ Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können beim Synodalrat angefochten werden. Bezüglich Rechtsmittel und Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40).

- ² Entscheide des Synodalrates sind beim Kantonsgericht anfechtbar.
- ³ Vorbehalten bleibt ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren oder eine verwaltungsgerichtliche Klage.

VII. Verfassungsrevision

§ 59 Voraussetzungen

¹ Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten ganz oder teilweise geändert werden.

Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 800 Stimmberechtigten.

§ 60 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode

Will die Synode eine Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung beantragen, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen zu den kirchlichen Gesetzen.

§ 61 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

¹ Beim Volksbegehren auf Totalrevision obliegt die Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat, der gemäss den Vorschriften zur Synodewahl bestimmt wird. Der Verfassungsrat umfasst gleich viele Mitglieder wie die Synode.

² Volksbegehren auf Teilrevision enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, einen Entwurf im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Stimmt die Synode zu, hat sie ihren Entwurf der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Lehnt sie das Begehren ab, wird es der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung unterbreitet.

4 Bei einem Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen zur Initiative bei kirchlichen Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums. Die Synode kann dabei einen Gegenvorschlag unterbreiten.

5 Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert zwölf Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zuhanden der Synode beim Synodalrat einzureichen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 62 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968

Die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 wird aufgehoben.

§ 63 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

1 Die bisherigen Satzungen, Beschlüsse und Verordnungen der Synode und des Synodalrates sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenverfassung vorgesehenen Neuregelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse von Synode und Synodalrat.

2 Bis zum Erlass der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Synodewahlen § 20 sowie Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 weiter.

3 Bis zum Erlass des neuen Rechts gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 zur Amtsdauer der Pfarerinnen und Pfarrer, zum Pfarrwahlverfahren und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit weiter: §§ 48-51. Die Amtsdauer gemäss § 48 Absatz 1 beträgt vier Jahre.

4 Für Beschwerden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung hängig sind, bleiben §§ 36-38 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 in Kraft. Auf neue Beschwerden tritt die Rekurskommission nach diesem Zeitpunkt nicht ein.

⁵ Verfahren zwecks Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung eingeleitet sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁶ § 31 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bleibt bis Ende Juni 2019 in Kraft. Diese Übergangsfrist kann durch die Synode auf Antrag des Synodalrates verkürzt oder einmalig bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

§ 64 Neuwahlen

¹ Die Mitglieder der Behörden von Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt der Neuwahlen der Organe der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation.

§ 65 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Synodalrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Verabschiedet von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern am 17. Juni 2015.

Angenommen durch die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern in der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Dezember 2015 (Luzerner Kantonsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2015, S. 3799-3800).

Genehmigt durch den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der neuen Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. September 2016 (SRL Nr. 190).

In Kraft gesetzt durch den Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern auf 1. Januar 2017 durch Synodalratsbeschluss vom 19. Oktober 2016 (Luzerner Kantonsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 2016, S. 3737).